

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des § 19 i. V. m. § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung vom 30. August 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Tourismusbeitrages

Die Stadt Bad Blankenburg erhebt jährlich einen Beitrag zur teilweisen Deckung ihres städtischen Aufwandes für die Tourismusförderung.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig natürlichen und juristischen Personen, sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen auf Grund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung), mittels ständiger Vertretung (§ 13 Abgabenordnung) oder sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

(4) Vom Beitrag befreit sind der Bund (einschließlich Bundespost und Bundesbahn), die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- oder Gaststättenbetriebe führen. Weiter von der Beitragspflicht befreit sind gemeinnützige Gesellschaften, Organisationen und Vereine.

§ 3

Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2 Abs. 2) Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag, bestehend aus folgenden Komponenten: dem im Erhebungsgebiet erzielten Umsatz (§ 3 Abs. 2), multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (sog. „Vorteilssatz“, Abs. 4) sowie multipliziert mit einem Vomhundertsatz des niedrigsten Gewinnsatzes der Betriebsart (sog. „Gewinnsatz“, Abs. 5).

(2) Unter Umsatz im Sinne des Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des Erhebungsjahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz

nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmebetrag maßgeblich. Ansonsten wird ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 vergleichbarer Betrag geschätzt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage anteilig berechnet. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden.

(3) Der Anteil des Umsatzes, der aus dem Tourismus erzielt wird, kann geschätzt werden. Bei der Schätzung werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

(4) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage Nr. 1 zu dieser Satzung bestimmt und wird jedes Jahr vom Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg neu festgesetzt.

(5) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der jeweils gültigen Richtsatzsammlung bestimmt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden oder werden die Reineinnahmen durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen (dem Betriebsumsatz) ermittelt.

§ 4 Beitragsermittlung

(1) Der Messbetrag wird auf Grund des Umsatzes nach § 2 Abs. 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Vomhundertsatz nach Abs. 3 ermittelt.

(2) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

(3) Der Tourismusbeitrag wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen und nach einem Vomhundertsatz des Messbetrags bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) beträgt 4,0 von Hundert.

§ 5 Mitwirkungs- und Meldepflichten, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Ermittlung der Beitragsschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

a) Beginn und Ende der beitragspflichtigen Tätigkeit, durch die Gewerbebeanmeldung beim Gewerbeamt anzuzeigen (gemäß § 14 Gewerbeordnung),

b) bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres unaufgefordert oder – soweit die Stadtverwaltung dazu schriftlich auffordert – innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadtverwaltung vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen abzugeben,

c) auf Aufforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen, z. B. Miet- und Pachtverträge, Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommenssteuererklärungen /

Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.

(2) Hat ein Beitragspflichtiger im Stadtgebiet eine oder mehrere Betriebsstätten verschiedener Art, so ist für jede Betriebsstätte oder Betriebsart eine gesonderte Umsatzmeldung abzugeben. Mischbetriebe (z. B. Café-Bäckerei, Hotel-Restaurant, u. ä.) haben die Umsätze getrennt nach Branchen zu ermitteln und anzugeben.

§ 6

Entstehung des Beitragsanspruchs, Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Der Beitrag wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben oder, wenn die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres beginnt, mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 7

Vorausleistungen, Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Stadtverwaltung Bad Blankenburg kann während des Kalenderjahres eine Vorauszahlung verlangen nach § 8 Abs. 3 ThürKAG.

(2) Grundsätzlich berechnet sich die Vorausleistung nach der für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Beitragsschuld. Ist die Beitragsschuld des Erhebungsjahres noch nicht abzusehen, so wird für die Festsetzung der Vorausleistung die Beitragsschuld des vorangegangenen Erhebungsjahres zu Grunde gelegt. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie z. B. Betriebseröffnung, Betriebserweiterung, Betriebsaufgabe oder -teilaufgabe im laufenden Erhebungsjahr wird der Vorausleistungsbetrag durch Schätzung ermittelt.

(3) Die Beitragsschuld wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag ist, soweit er nicht bereits nach Abs. 1 gezahlt ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(4) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Ist die Beitragsschuld niedriger als die Summe der Vorausleistungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

(5) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld bis zu 10,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadtverwaltung Bad Blankenburg die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadtverwaltung die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des entsprechend anwendbaren § 162 Abgabenordnung (AO).

- (3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadtverwaltung
- a) beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - b) beim Thüringer Landesamt für Statistik Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - c) in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summe- und Saldenlisten) einsehen, und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zu Grunde legen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 5 dieser Satzung
1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
 2. auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 17 ThürKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Die Stadtverwaltung Bad Blankenburg kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 16 i. V. m. § 17 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus den - beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten, - den Daten des Melderegisters, - den bei der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über die An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbetreibenden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
- (2) Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages („Fremdenverkehrsbeitragssatzung“) vom 09.03.2001, sowie die 1. Änderungssatzung vom 23.11.2001, 2. Änderungssatzung vom 13.01.2005, 3. Änderungssatzung vom 18.05.2005 und 4. Änderungssatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den

Stadt Bad Blankenburg

George

Tourismusbeitrag Bad Blankenburg

Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung

	Tätigkeitsbezeichnung	Vorteilssatz
1.	Gasthäuser, Hotels, Motels, Erholungsheime sowie andere Beherbergungsstätten und Campingplätze, Vermietung Ferienwohnungen/-häuser, Fremdenführer	60 – 100
2.	Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Restaurants, Cafes, Eisdielen, Bars, Konditoreien, Pizzerias, Imbissstuben, Kioske	30 – 80
3.	Diskotheiken, Tanzdielen, Varietés, Kabarett, Kinos, Musikbands und Unterhaltungskünstler	30 – 80
4.	Andenkengeschäfte und –verkaufsstände, Einzelhandel mit überwiegend Reiseandenken	50 – 80
5.	private Freizeiteinrichtungen, Videotheken, Spielhallen	20 – 60
6.	Mietautos und Taxen	10 - 50
7.	Reit- und Fahrtouristik	30 - 50
8.	Tankstellen	5 – 20
9.	Garten- und Landschaftsbau, Blumeneinzelhandel, kunstgewerblicher Einzelhandel	10 – 40
10.	Einzelhandelsunternehmen folgender Gewerbeklassen: Apotheke, Bäckerei, Bau-, Gewerbe-, Handwerks- und Heimwerkerbedarf, Buchhandlung, Computer-, Büro- und Telekommunikationstechnik/Software, Drogerie, Elektrotechnische Erzeugnisse/Leuchten, Fahrräder/Zweiräder, Fischerzeugnisse, Fleischer, Fotograf, Getränke, Haushaltswaren aller Art/ Eisen- und Metallwaren, Malerbedarf, Leder- und Täschnerwaren, Möbel- und sonstige Einrichtungsgegenstände, Nahrungs- und Genussmittel aller Art, Optiker, Hörgeräteakustiker, Parfümerien, Raumausstatter, Fernsehen/Telefon/Ton- und Bildträger, Schreib- und Papierwaren, Schuhwaren, Spielwaren, Sport- und Freizeitwaren, Tabakwaren/Zeitschriften, Textilwaren aller Art, Uhren/Schmuck, zoologischer Bedarf	10 – 40
11.	Dienstleistungsunternehmen folgender Gewerbeklassen: Friseur, Kosmetik/Hand- und Fußpflege/Solarien, Wäscherei/Reinigung, Partyservice	5 – 20
12.	Andere, nicht in dieser Aufstellung enthaltene, Betriebe des Einzelhandels- und Dienstleistungsgewerbes werden ihrem Charakter nach der Gruppe zugeordnet, der sie am ähnlichsten sind	